

„Peula UG haftungsbeschränkt“
Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Die Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit uns, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Der Besteller akzeptiert unsere Lieferbedingungen mit Vertragsschluss, wenn er nicht unverzüglich schriftlich Widerspruch erhebt. Andere Bedingungen des Bestellers, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen erteilter Aufträge, mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.
- (2) Durch Entgegennahme unserer Ware bringt der Besteller in jedem Fall sein Einverständnis mit unseren Bedingungen zum Ausdruck. Die Auslieferung unserer Ware bedeutet in keinem Fall eine Anerkennung etwaiger anderslautender Einkaufsbedingungen des Bestellers.

2. Beratungen

- (1) Unsere Beratung ist grundsätzlich kostenlos, soweit nichts anderes vereinbart ist, und wird nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen erteilt. Sie ist für uns in diesen Fällen unverbindlich. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- (2) Erklärungen zu einem Produkt die von dem zugehörigen letztgültigen technischen Datenblatt abweichen, oder die Zusicherungen über Eigenschaften unserer Waren, sofern Sie den aktuell gültigen Datenblättern nicht entsprechen oder diese zusätzlich ergänzen müssen in jedem Fall schriftlich von uns bestätigt werden. Als aktuelle Datenblätter können die auf unserer Homepage bereitgestellten Datenblätter anerkannt werden.
- (3) Schreib-, Rechenfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten in unseren Erklärungen können wir jederzeit ohne Rechtsanspruch berichtigen.

3. Angebote, Preise und Auftragsbestätigungen

- (1) Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Lieferverträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Diese ist für den Inhalt des Liefervertrages allein maßgebend. Nebenabreden, Zusicherungen über Eigenschaften unserer Ware und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Telefonische Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte sowie urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben und Kopien zu vernichten bzw. von Festplatten zu löschen. Für Unterlagen des Bestellers gilt dasselbe; sie dürfen jedoch von uns Dritten zugänglich gemacht werden, mit denen wir auf vertraulicher Basis zusammenarbeiten.
- (4) Alle Preise verstehen sich in EURO (€) ab Werk, zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Umsatzsteuer und geltend jeweils nur für den Einzelauftrag. Zoll, Fracht, Verpackung, Versicherung usw., Kisten und Verschläge werden dem Besteller in jedem Fall berechnet, auch wenn „einschließlich Verpackung“ verkauft ist.
- (5) Ist die Frist zwischen Vertragsschluss und Auslieferung länger als 4 Monate, bleiben Preisänderungen vorbehalten.

4. Lieferfristen; höhere Gewalt

- (1) Wir sind stets bemüht, die von uns angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn wir die Lieferfrist ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet haben.
- (2) Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Frist angemessen verlängert.
- (3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Bereitstellung zum Versand sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist bei der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.
- (4) Wegen Überschreitung einer Lieferfrist und einer zusätzlichen Nachfrist können Schadensersatzansprüche nur geltend gemacht werden, wenn sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. In einem solchen Fall kann der Besteller bei Glaubhaftmachung eines Schadenseintritts eine Verzugsentschädigung maximal für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 v. H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v. H. des Werts der Lieferung oder Leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Anlieferung nicht in zweckdienliche Nutzung genommen werden konnte. Weitergehende Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Vom Vertrag zurücktreten wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist kann der Besteller nur, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist.
- (6) Die Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich in Fällen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, innere Unruhen und Naturkatastrophen, sowie bei Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel oder ähnlichen Schwierigkeiten die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen, für die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- (7) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, können wir Lagergeld in Höhe von 1 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat nach Versandbereitschaft dem Besteller berechnen; das Lagergeld wird auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.
- (8) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn es sich um Teilmengen handelt, vom Besteller entgegenzunehmen.

5. Gefahrübergang und Transportmittel

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung unser Haus verlässt oder dem Besteller bei uns zur Verfügung steht.
- (2) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestimmen wir das Transportmittel und den Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird.

- (3) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr schon auf ihn über, wenn wir ihm unsere Versandbereitschaft angezeigt haben.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über.
- (5) Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller bei dem Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und uns davon Mitteilung zu machen. Wir sind – auch bei Auslandsgeschäften – nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Soweit jedoch Deckung durch unsere Transportversicherung besteht, trägt der Besteller die entstehenden Kosten.

6. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- (1) Rechnungen für Warenlieferungen sind wie folgt zahlbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde:
 - 10 Tage nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder
 - 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto.
- (2) Für alle anderen Lieferungen sind unsere Rechnungen sofort netto fällig.
- (3) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bei Wechselzahlung wird kein Skonto gewährt. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bei Hereinnahme von Schecks und Wechseln hat der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung die Diskont-, Einzugs- und andere Bankspesen zu tragen.
- (4) Der Kunde kommt spätestens 10 Tage nach Lieferung oder bei Überschreitung eines darüber hinausgehenden Zahlungszieles in Verzug. In diesen Fällen können wir von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9%-Punkte über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, vom Besteller fordern.
- (5) Zahlungen tilgen grundsätzlich immer die älteste Rechnung. Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachten Kosten wie Mahnspesen, Inkassogebühren und dergleichen gehen zu Lasten des Bestellers. In diesen Fällen werden Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zins und sodann auf die älteste Hauptforderung verrechnet.
- (6) Wird uns bekannt, dass Wechsel des Bestellers protestiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige Vermögensverschlechterung eintritt, können wir auch noch nicht fällige Forderungen und solche Forderungen, für die ein Wechsel oder Scheck hingegeben worden ist, sofort geltend machen. In diesen Fällen und auch dann, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden, können wir zukünftige Lieferungen auch aus laufenden Verträgen davon abhängig machen, dass der Kunde neben der Begleichung der offenen Forderungen Vorauszahlung leistet oder Sicherheit erbringt.
- (7) Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (8) Unsere Mitarbeiter sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Inkasso berechtigt.

7. Abrufaufträge

- (1) Bei Abrufaufträgen hat der Besteller mangels anderer Vereinbarung so abzurufen, dass die letzte Lieferung ein Jahr nach Eingang der Bestellung bei uns erfolgt ist.
- (2) Nimmt der Besteller die Ware unberechtigt nicht ab oder ruft er bei Abrufaufträgen nicht fristgerecht ab, trägt er die entstehenden Mehrkosten. Wir können außerdem sofortige Zahlung der noch ausstehenden Abrufe und zusätzlich Schadenersatz verlangen bzw. auf unseren Wunsch hin ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

8. Exportkontrollklausel

- (1) Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten ausser Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- (2) Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für uns erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften.
- (3) Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- (4) Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der zurVerfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

9. Teillieferungen; Mehr- und Minderlieferungen

- (1) Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.
- (2) Aus fertigungstechnischen Gründen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Bestellmenge vor. Den Abschluss einer Bestellung mit Unterlieferung werden wir auf dem letzten Lieferschein vermerken.

10. Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

Wird uns oder dem Besteller die obliegende Leistung oder die Lieferung unmöglich, gelten die allgemeine Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:

- Ist die Unmöglichkeit auf konkretes Verschulden von uns zurückzuführen, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher nicht in zweckdienliche Nutzung genommen werden kann. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

- Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern, erschweren oder gar unmöglich machen, oder auf unseren Betrieb oder auf den Betrieb wichtiger Lieferanten erheblich einwirken, oder die Transport- und Logistikkette nicht mehr im gewöhnlichen Maß zur Verfügung steht, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittrecht Gebrauch machen, haben wir dies, nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse, unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Je nach Umfang und Dringlichkeit genügt hierbei auch eine telefonische Mitteilung.

11. Schutzrechte Dritter

Aufträge, für die wir Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben erhalten, werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Hinsicht auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen fremde Schutzrechte verletzen, stellt uns der Besteller von Ansprüchen dritter Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Besteller.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Teile, die durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung als neue Sachen gelten, die als für uns hergestellt gelten und an denen wir mit der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung Eigentum bzw. Miteigentum nach dem Wertanteil der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Bearbeitung erlangen, ohne dass es hierzu noch einer besonderen Rechtshandlung bedarf und dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Der Besteller verwahrt die durch Verbindung entstandene neue Sache für uns. Der Besteller verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten von uns ausreichend gegen Feuer-, Bruch- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Im Schadensfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an uns abzutreten.
- (2) Der Besteller darf Ware, an der uns das Eigentum oder Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Veräußert der Besteller Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, so tritt er schon jetzt unwiderruflich sicherheitshalber bis zur Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, auch etwaigen Aus- und Absonderungsansprüchen, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Haben wir an der weiter veräußerten Ware nur Miteigentum, so erstreckt sich diese Abtretung auf einen Teil der Rechte, der sich zu deren Gesamtvertrag verhält, wie der Wert unseres Miteigentums zum Gesamtwert der weiter veräußerten Sache.
- (3) Der Besteller darf die uns abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet, die Zahlung eingestellt hat oder dass wir die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen aus gegebenem Anlass widerrufen. Wir können in diesen Fällen verlangen, dass der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen übergibt, die zum Einzug nötig sind.
- (4) Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den uns sonst eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung gegen den Besteller um mehr als 25 %, sind wir insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls er dies verlangt.
- (5) Wird die Ware beim Besteller gepfändet oder beschlagnahmt, hat er unter Hinweis auf unsere Rechte als Lieferant sofort zu widersprechen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

13. Gewährleistung und Mängelrügen

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die von uns ausgelieferte Ware sofort nach der Lieferung selber kontrollieren. Rügen oder Beanstandungen jeder Art, auch hinsichtlich der Stückzahl, müssen uns nach jeder Lieferung oder Teillieferung unverzüglich, spätestens 7 Tage nach dem Wareneingang schriftlich angezeigt werden.
- (2) Bei Mängeln, auch beim ausdrücklichen Fehlen zugesicherter Eigenschaften des jeweiligen Kaufgegenstandes entsprechend des dem Produkt zugehörigen letztgültigen technischen Datenblattes, verpflichten wir uns vorbehaltlicher rechtzeitiger Mängelrüge, die beanstandete Ware kostenlos nach unserer Wahl bei uns oder beim Besteller nachzubessern oder einwandfreie Ware als Ersatz zu liefern. Die mangelhafte Ware ist uns in ihrem ursprünglichen Zustand auf Verlangen franko zu übersenden; ist die Beanstandung berechtigt, vergüten wir die Fracht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (3) Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge Transportschäden, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder unsachgemäßer Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Weiterverarbeitung, unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere Anpassung von Anschlüssen oder Konfektion und anderer von uns nicht zu vertretenden Einflüsse entstehen.
- (4) Hat der Besteller die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so haften wir nicht für die Kosten des Einbaus oder des Ausbaus der mangelhaften Ware und des Einbaus der nachgelieferten Ersatzware. Wir können Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Besteller nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, die nicht mit dem mangelhaften Teil der Ware zusammenhängen.
- (5) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz, vor allem für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die uns zuzurechnen sind.
- (6) Sind wir nicht zur Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung in der Lage, so kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Abnehmer des Bestellers können Ansprüche wegen Mängeln unserer Ware, insbesondere Schadensersatzansprüche, nur gegen den Besteller geltend machen, nicht gegen uns.
- (7) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz z.B. gem. § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (8) Die Mängelrüge entbindet nicht von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

14. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Bestellers insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Besteller entsprechend

15. Kreditwürdigkeit

Liegen nach Abschluss des Vertrages oder nach Lieferung der Ware unbefriedigende Auskünfte vor oder wird festgestellt, dass der Besteller nicht kreditwürdig ist, oder tritt im Verlaufe der Vertragsabwicklung eine Minderung seiner Kreditwürdigkeit ein, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter oder von Vorauszahlung für noch zu liefernde Ware berechtigt. Bereits geschlossene Rahmenvereinbarungen können in diesen Fällen von uns bezüglich der Zahlungsmodalitäten auf Vorkasse oder Nachnahme abgeändert werden. Die Mehrkosten trägt der Besteller.

16. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

17. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus einem Vertrag mit uns durch den Besteller bedarf unserer Zustimmung.

18. Gültiges Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Zur Anwendung gelangt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand, gleich aus welchem Grund, ist Pforzheim. Wir behalten uns vor, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Vereinbarungen ungültig sein, so werden die übrigen Bedingungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht ist.

PEULA UG haftungsbeschränkt

Nebojsa Peulic

Eckenweiherstr. 6

75417 Mühlacker

Stand: 27.05.2020

1. Aktualisierung: 21.11.2020 (8. Exportkontrollklausel)
2. Aktualisierung: 11.12.2020 (13. Gewährleistung und Mängelrügen (1))